ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1979

zur Abweichung von den Entscheidungen 78/693/EWG, 78/694/EWG, 78/695/EWG und 79/238/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay

(79/277/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die viehseuchenrechtliche Behandlung der Einfuhren von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien und Uruguay wurde in den Entscheidungen 78/693/EWG, 78/694/EWG und 78/695/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/18/EWG (4), und aus Paraguay in der Entscheidung 79/238/EWG (5), geregelt.

Es bestehen Schwierigkeiten bei der Anwendung von Artikel 20 Buchstabe k) der Richtlinie 72/462/EWG, die noch beseitigt werden müssen. Bis es soweit ist und um die bestehenden Handelsströme nicht abrupt zu unterbrechen, erscheint es angebracht, daß die Mitgliedstaaten zwischenzeitlich weiterhin die Einfuhren ganzer Masseter-Muskeln von Rindern zulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 78/693/EWG können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 1979 die Einfuhr von fertig zugerichteten ganzen Masseter-Muskeln von Rindern aus Argentinien, die den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage I entsprechen, weiterhin gestatten. Das Tiergesundheitszeugnis muß die Sendung begleiten.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 78/694/EWG können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 1979 die Einfuhr von fertig zugerichteten ganzen Masseter-Muskeln von Rindern aus Brasilien, die den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage II entsprechen, weiterhin gestatten. Das Tiergesundheitszeugnis muß die Sendung begleiten.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 78/695/EWG können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 1979 die Einfuhr von fertig zugerichteten ganzen Masseter-Muskeln von Rindern aus Uruguay, die den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage III entsprechen, weiterhin gestatten. Das Tiergesundheitszeugnis muß die Sendung begleiten.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 79/238/EWG können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 1979 für die Einfuhr von fertig zugerichteten ganzen Masseter-Muskeln von Rindern aus Paraguay, die den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage IV entsprechen, weiterhin gestatten. Das Tiergesundheitszeugnis muß die Sendung begleiten.

Artikel 5

Die zur Zeit verwendeten Zeugnisse können, notfalls nach den Bestimmungen dieser Entscheidung geändert, noch bis zum 31. Juli 1979 benutzt werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 19, 29 und 37.
(4) ABl. Nr. L 7 vom 11. 1. 1979, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 53 vom 3. 3. 1979, S. 33.

ANHANG I

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für ganze Masseter-Muskeln (1) von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland : .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung (2) : .....

Versandland : ARGENTINIEN

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug (fakultativ) : .....

I. **Angaben zur Identifizierung der Ware :**

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.
Art der Nebenprodukte der Schlachtung : GANZE MASSETER-MUSKELN

Art der Verpackung : .....

Zahl der Packstücke : .....

Nettogewicht : .....

II. **Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

.....

III. **Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :**

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (3) : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung :**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
   - — Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind ;
   - — Rindern,
     - i) die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird (4) oder
     - ii) die südlich der Flüsse Barrancas und Colorado geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind (4) ;
   - — Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
   - — Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
   - — Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben.

2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.

3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens 24 Stunden lang einer Reifung über + 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden.

Ausgefertigt in ..... am .....

Siegel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Zur Einfuhr sind nur ganze Masseter-Muskeln von Rindern zugelassen, die entsprechend der Ziffer 28 A, Kapitel VII, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG eingeschnitten wurden und von denen Lymphknoten, anhaftendes Bindegewebe und Fett vollständig entfernt worden sind.

(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

(3) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

(4) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

ANHANG II

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für ganze Masseter-Muskeln (1) von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland : .....

Nr. der Genußtaugleichkeitsbescheinigung (2) : .....

Versandland : BRASILIEN (Staaten Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Parana, Sao Paulo, Bahia, Espirito Santo)

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug (fakultativ) : .....

I. Angaben zur Identifizierung der Ware :

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.
Art der Nebenprodukte der Schlachtung : GANZE MASSETER-MUSKELN

Art der Verpackung : .....

Zahl der Packstücke : .....

Nettogewicht : .....

II. Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) : ....

.....

III. Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (3) : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung :**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
   - — Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Brasilien (Staaten Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Parana, Sao Paulo, Bahia, Espirito Santo) gehalten worden sind ;
   - — Rindern, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ;
   - — Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
   - — Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
   - — Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben.

2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.

3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden.

Ausgefertigt in ..... am .....

Siegel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Zur Einfuhr sind nur ganze Masseter-Muskeln von Rindern zugelassen, die entsprechend der Ziffer 28 A, Kapitel VII, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG eingeschnitten wurden und von denen Lymphknoten, anhaftendes Bindegewebe und Fett vollständig entfernt worden sind.

(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

(3) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

ANHANG III

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für ganze Masseter-Muskeln (1) von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland : .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung (2) : .....

Versandland : URUGUAY

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug (fakultativ) : .....

I. **Angaben zur Identifizierung der Ware :**

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern :
Art der Nebenprodukte der Schlachtung : GANZE MASSETER-MUSKELN

Art der Verpackung : .....

Zahl der Packstücke : .....

Nettogewicht : .....

II. **Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) : ...

.....

III. **Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :**

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (3) : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung :**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
   - — Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Uruguay gehalten worden sind ;
   - — Rindern, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ;
   - — Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
   - — Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
   - — Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben.

2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.

3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden.

Ausgefertigt in ..... am .....

Siegel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Zur Einfuhr sind nur ganze Masseter-Muskeln von Rindern zugelassen, die entsprechend der Ziffer 28 A, Kapitel VII, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG eingeschnitten wurden und von denen Lymphknoten, anhaftendes Bindegewebe und Fett vollständig entfernt worden sind.

(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

(3) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

ANHANG IV

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für ganze Masseter-Muskeln (1) von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland : .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung (2) : .....

Versandland : PARAGUAY

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug (fakultativ) : .....

I. Angaben zur Identifizierung der Ware :

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.

Art der Nebenprodukte der Schlachtung : GANZE MASSETER-MUSKELN

Art der Verpackung : .....

Zahl der Packstücke : .....

Nettogewicht : .....

II. Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (2) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) : ....

III. Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (3) : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung :**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
   - — Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Paraguay gehalten worden sind ;
   - — Rindern, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ;
   - — Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
   - — Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
   - — Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben.
2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.
3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden.

Ausgefertigt in ..... am .....

Siegel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Zur Einfuhr sind nur ganze Masseter-Muskeln von Rindern zugelassen, die entsprechend der Ziffer 28 A, Kapitel VII, Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG eingeschnitten wurden und von denen Lymphknoten, anhaftendes Bindegewebe und Fett vollständig entfernt worden sind.

(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

(3) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.